

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Kultus und Sport
über den Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen außerhalb der
Bedarfsplanung nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die kommunale Erstattung
nach § 17 Abs. 3 SächsKitaG
(Sächsische Kindertagesstätten-Zuschuss- und Erstattungsverordnung –
SächsKitaZEVO) ¹**

Vom 20. Mai 2009

Aufgrund von § 18 Abs. 4 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 871) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern verordnet:

**§ 1
Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG**

(1) Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses nach § 14 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsKitaG ist die Anzahl der am 1. April des Vorjahres in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein jährlicher Landeszuschuss von 1 875 EUR je Kind gezahlt. Der Zuschuss ist in Höhe von mindestens 75 EUR je Kind zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung einzusetzen.

(2) Sind in der Einrichtung überwiegend Hortkinder aufgenommen, wird abweichend von Absatz 1 Satz 3 ein jährlicher Landeszuschuss von 1 687,50 EUR je Kind gezahlt.

(3) Für jedes Kind, dem in der Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher jährlicher Landeszuschuss von 1 875 EUR gezahlt.

(4) Für die Gewährung des Landeszuschusses hat der Träger der Einrichtung der Landesdirektion bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. April des Jahres in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und Betreuungszeit, sowie die Anzahl der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zu melden. Grundlage der Meldungen sind die am jeweiligen Stichtag wirksamen Betreuungsverträge mit einer Gesamtlauzeit von mindestens zwei Monaten.

(5) Auf die Landeszuschüsse werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe des für diesen Monat zustehenden Betrages geleistet. ²

**§ 2
Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses
gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG**

(1) Die Höhe des monatlich gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKitaG zu erstattenden Gemeindeanteils beträgt

1. für Krippenkinder bei neunstündiger Betreuungszeit	441 EUR,
2. für Kindergartenkinder bei neunstündiger Betreuungszeit	107 EUR,
3. für Hortkinder bei sechsstündiger Betreuungszeit	50 EUR,
4. für Tagespflegekinder bei neunstündiger Betreuungszeit	
a) anstelle der Betreuung in einer Kinderkrippe und	163 EUR.
b) anstelle der Betreuung in einem Kindergarten	226 EUR.

Bei kürzeren Betreuungszeiten ist der Gemeindeanteil im Verhältnis zu reduzieren. Betreuungszeiten, die über neun Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Erstattung des Landeszuschusses gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsKitaG an die aufnehmende Gemeinde erfolgt monatlich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zur Beendigung des

Betreuungsverhältnisses.

§ 3
(aufgehoben)³

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (**Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsZuErstVO**) vom 22. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 437), mit Ausnahme ihres § 2, außer Kraft.

(2) § 2 tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 **SächsZuErstVO** außer Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2009

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Roland Wöllner

-
- 1 Überschrift geändert durch **Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011** (SächsGVBl. S. 295)
 - 2 § 1 geändert durch **Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011** (SächsGVBl. S. 295)
 - 3 § 3 aufgehoben durch **Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011** (SächsGVBl. S. 295)

Änderungsvorschriften

Änderung der Sächsischen Kindertagesstätten-Zuschuss- und Erstattungsverordnung

Art. 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 295)

Außer Kraft gesetzt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Neuregelung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 295)